

**Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
zum Bebauungsplan Nr. 1511 - Hildesheimer / Wilkenburger Straße -**

Region Hannover vom 05.08.2005

Die Stellungnahme der Region enthält die folgenden Umweltinformationen:

Aus bodenschutzbehördlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet alllastenverdächtige Flächen gemäß § 2 (4) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) befinden, da hier bedingt durch die gewerbliche Nutzung mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenverunreinigungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.

Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf diesen Flächen ist daher die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.

Ferner wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht bezüglich der unter den Ziffern 2.4 und 4.3 der Planbegründung genannten Grundwasserverunreinigung darauf hingewiesen, dass bei baubedingten temporären Grundwasserabsenkungen der Nachweis erforderlich ist, dass sich keine Auswirkungen auf die Grundwasserkontamination ergeben.

Umweltrelevante Informationen weiterer Träger öffentlicher Belange liegen nicht vor.

Gutachtliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün vom 23.05.2005
(entsprechend dem Ratsbeschluss vom 22.10.1987 (Drucksache Nr. 723/1987))

Planung

Östlich der Dorfstraße ist ein Kerngebiet mit einer GRZ von 1,0 mit IV-geschossiger Bebauung vorgesehen, westlich ein Gewerbegebiet mit einer GRZ von ebenfalls 1,0. Des Weiteren sollen Verkehrsflächen wie die Hildesheimer Straße erweitert werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Planflächen sind bereits überwiegend versiegelt. Freiflächen mit z. T. altem Baumbestand befinden sich östlich der Dorfstraße. Der Landschaftsplan Döhren/Wülfel weist den Bereich als Teil eines Gebietes mit Quartier- und Nahrungshabitatfunktionen für Fledermäuse aus. Genaue Erkenntnisse über den Bestand an Fledermäusen werden durch eine z. Zt. laufende Untersuchung erwartet. Zudem ist der Teilbereich östlich der Dorfstraße von allgemeiner Bedeutung für Brutvögel verdichteter Siedlungsgebiete wie Amsel und Zilpzalp dargestellt.

Auswirkungen der Planung

Die mit dem Bebauungsplan eingeräumten Baurechte ermöglichen eine vollständige Überbauung der noch vorhandenen unversiegelten Flächen und führen zu einem Verlust der Gehölze und kleinflächigen Gartenbereiche und damit zu einem Verlust von Quartiers-, Brut- und Nahrungshabitaten der o. g. Brutvögel und Fledermäuse.

Eingriffsregelung

Die Überbauung der Freiflächen kann zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und somit zu einem Eingriff nach § 8a BNatSchG führen. Sofern im weiteren Verfahren ein Kompensationsdefizit verbleibt, schlagen wir Gehölzpflanzungen im öffentlichen Straßenbereich vor.

61.12/14.09.2005